

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51 jl-bö

Datum
19.06.2024

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG; BMF-Schreiben zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Kurzfassung:

Im Herbst 2022 wurde der Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) zur Anhörung freigegeben. Nunmehr wurde am 12.06.2024 das entsprechende BMF-Schreiben veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [E-Mail-Rundschreiben vom 28.10.2022](#) hatten wir Sie über den Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Entwurf eines BMF-Schreibens „Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - §2b UStG; Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ informiert. Das BMF-Schreiben regelt die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs hinsichtlich der in bestimmten Eingangsleistungen ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Mit [E-Mail Rundschreiben vom 20.11.2022](#) hatten wir über die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zu dem Entwurf des BMF-Schreibens informiert. In der Stellungnahme wurde vor allem das vorgesehene Wahlrecht für jPöR für eine pauschalierte Ermittlung des Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerisch verwendeten Leistungen begrüßt, da dieses die Administrierbarkeit des neuen Umsatzsteuerrechts für die öffentliche Hand innerhalb der komplexen Dienstleistungsstrukturen der staatlichen kommunalen Ebene flächendeckend sicherstellt.

Das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben vom 12.06.2024 (**Anlage**) enthält nach kursorischer Prüfung im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen. Änderungen gegenüber dem Entwurf aus 2022 erfolgten lediglich wie folgt:

- Für den Vorsteuerabzug gilt es zunächst die Eingangsleistungen entweder dem unternehmerischen oder dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen. So ist der Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen des nichtunternehmerischen Bereichs ausgeschlossen.

Da die Aufteilung der Vorsteuern nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung bei jPöR aufgrund ihrer weiten Tätigkeitsfelder, ihrer Organisationsform und im Vergleich zu privatrechtlich organisierten Unternehmen nicht von profit- und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprägten Aufgabenstellung i. d. R. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden im Abschnitt III für jPöR Alternativen zur sachgerechten Ermittlung des Anteils der unternehmerischen Nutzung dargestellt. Diese können angewandt werden, wenn die Ermittlung der Verwendungsverhältnisse zwischen unternehmerischem und nichtunternehmerischem Bereich nicht ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist.

Neu aufgenommen wurde der Hinweis unter Rn. 10, dass diese besonderen Schwierigkeiten bei abgrenzbaren Teilbereichen mit kaufmännischem Rechnungswesen wie z. B. bei einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) von vornherein zu verneinen sind. Hier hat die Aufteilung der Vorsteuern dann nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung (Abschnitt 15.17 Abs. 2 UStAE) zu erfolgen.

- Unter Rn. 12 wird hinsichtlich der Ermittlung der Schlüssel zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen neu aufgenommen, dass für jPöR, die kameralen Berichtspflichten unterliegen, die Heranziehung eines vom laufenden Kalenderjahr abweichenden Zeitraums, nicht beanstandet wird.
- Ergänzt wurden die bisherigen Ausführungen zur späteren Veräußerung von Berichtigungsobjekten unter Rn. 24 um einen eher allgemein gültigen Hinweis auf das Schulden eines unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Abs. 2 UStG. Außerdem wurde ergänzend klargestellt, dass bei einer Veräußerung nach Ablauf des Berichtigungszeitraums nach § 15a UStG der beim Verkauf angesetzte Umfang der unternehmerischen Nutzung des Gegenstandes nicht geringer sein darf als bei dessen Anschaffung oder Herstellung.

Anmerkung

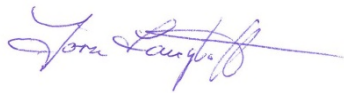
Auch wenn aktuell ein Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 eine erneute Verschiebung der verpflichtenden Einführung des neuen Umsatzsteuerregimes für jPöR zum 01.01.2027 diskutiert wird, ist generell mit einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht bei vielen Kommunen zu rechnen. Umso wichtiger ist es, die Bedeutung des Vorsteuerabzugs aus rechtlichen aber auch fiskalischen Erwägungen mit in den Fokus zu nehmen. Denn zum einen wird so eine überhöhte Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt vermieden, zum anderen reduziert sich die auf den Bürger umzulegende zusätzliche Kostenbelastung aus der Umsatzsteuer.

Vor allem bei größeren Investitionsvorhaben wird häufig auch auf die Chancen des Vorsteuerabzugs im neuen Umsatzsteuerregime für jPöR hingewiesen. Mit Blick auf die vor Ort bei der unternehmerischen Nutzung von Sportanlagen eventuell angedachte Vorsteuerabzugsmöglichkeit gilt es die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 diskutierte Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen an Sportausübende im Blick zu behalten. Hier soll mit § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG-E die europarechtliche Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-) Sport nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m EU-MwStSystRl richtlinienkonform im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert hier eine Klarstellung, dass u. a. jPöR nicht zu den in Art. 132 Abs. 1

Buchst. m MwStSystRI benannten „Einrichtungen ohne Gewinnstreben“ fallen. Hierüber berichteten wir zuletzt mit [E-Mail-Rundschreiben vom 30.05.2024](#).

Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir auf das beigefügte BMF-Schreiben vom 12.06.2024 Bezug.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a stylized flourish extending to the right.

Langhoff

Anlage